

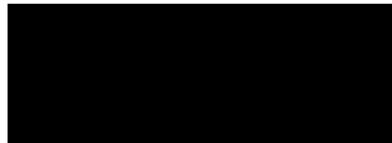


EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

Brüssel  
HOME.A.4/LA

***Durch Einschreiben mit Rückschein***



***Vorab***                      ***per***                      ***E-Mail:***  
[m.mauer.1.8nh4yy668g@fragdenstaat.de](mailto:m.mauer.1.8nh4yy668g@fragdenstaat.de)

**Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – GESTDEM 2021/6570**

Sehr geehrter Herr 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 4 November 2021; darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 4 November 2021 unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

In unserem Schreiben vom 29. November 2021 (Ares(2021)7335448) haben wir Sie gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über die Möglichkeit informiert, sich mit Ihnen informell zu beraten, um eine angemessene Lösung zu finden, wenn ein Antrag eine sehr große Zahl von Dokumenten betrifft. Wir haben erläutert, dass eine solche angemessene Lösung darin bestehen könnte, den Umfang Ihres Antrags (d. h. den Gegenstand) zu beschränken, damit die Zahl der Dokumente überschaubarer wird.

Zudem haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Bearbeitung Ihres Antrags nach ersten Schätzungen vierzig (40) Arbeitstage<sup>1</sup> ab dem Zeitpunkt der Registrierung dauern und folgende Schritte erfordern würde:

- Ermittlung der unter Ihren Antrag fallenden Dokumente: 3 Arbeitstage;
- Auffinden der ermittelten Dokumente und Erstellung einer vollständigen Liste: 5 Arbeitstage;
- Bewertung des Inhalts der Dokumente im Hinblick auf die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001: 12 Arbeitstage;

---

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung anderer Anträge auf Zugang zu Dokumenten und weiterer Aufgaben, die die zuständigen Bediensteten voraussichtlich im selben Zeitraum zu bearbeiten haben.

- Abfassung der Antwort: 1 Arbeitstag;
- Schwärzung der Stellen der Dokumente, die unter eine oder mehrere Ausnahmen fallen: 10 Arbeitstage;
- interne Überprüfung und Genehmigung des Beschlussentwurfs: 5 Arbeitstage und
- Vorbereitung der Antwort und der Dokumente für den Versand (Einscannen der bereinigten Fassungen, verwaltungstechnische Bearbeitung usw.): 4 Arbeitstage.

Wir sind zu dem Schluss gelangt, dass nach ersten Schätzungen höchstens Zehn (10) Dokumente innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Registrierung Ihres Antrags 4 November 2021 bearbeitet werden können.

In Ihrem Schreiben von 29 November 2021 (Ares(2021)7344586) haben Sie unseren Vorschlag für eine angemessene Lösung akzeptiert und als Lösung folgende Priorisierung für die Bearbeitung der Dokumente nach dem Inhalt der Dokumente vorgeschlagen:

*„- (1) Zunächst alle Unterlagen mit den Kriterien nach denen die Bewertung erfolgt sodann*

*- (2) Berichte über Expert Reviews die Deutsche NGOs betreffen sodann*

*- (3) Einreichungen für die Ausschreibung von deutschen Einreichern und zuletzt*

*- (4) alle übrigen Unterlagen.*

*Und das ganze so lange bis Sie 10 Dokumente - oder wie viele Sie dann glauben innerhalb von 30 Tagen bearbeiten zu können - bearbeitet haben.“*

Infolgedessen haben wir der von Ihnen genannten Priorisierung gefolgt und wir haben uns bemüht, so viele Dokumente wie möglich zu bearbeiten. Wir haben insgesamt fünfzehn (15) Dokumente bewertet, mehr als die zehn (10), die in unserem Schreiben zur fairen Lösung geschätzt wurden. Somit umfasst Ihr Antrag Folgendes:

- Dokument 1: Updated criteria for inclusion in the RAN Collection, Ares(2022)64139;
- Document 2: 1. Practice: Athena Syntax: where art and education meet, reviewed on 30 November 2020, Ares(2022)60045;
- Dokument 3: 2. Practice: The Tolerance project - Kungälv model, Ares(2022)60159;
- Dokument 4: 3. Practice: Open Youth Work as a methodology preventing and countering extremism, reviewed on 21 November 2020, Ares(2022)60357;
- Dokument 5: 4. Practice: Radicalisation Prevention and Deradicalisation in Prison and Probation (formerly known as ‘Taking Responsibility — Breaking away from Hate and Violence, reviewed on 27 November 2020, Ares(2022)60103;
- Dokument 6: 5. Practice: Social Net Conferencing, reviewed on 23 November 2020, Ares(2022)60391;
- Dokument 7: 6. Practice: Jamal al Khatib, reviewed on 28 November 2020, Ares(2022)60268;
- Dokument 8: 7. Practice: JUMP - Exit work located in the social space, reviewed on 20 November 2020, Ares(2022)60307;

- Dokument 9: 8. Practice: Aggredi programme, reviewed on 26 November 2020, Ares(2022)59990;
- Dokument 10: 9. Practice: The Framework of Radicalisation Risk Indicators, reviewed on 29 November 2020, Ares(2022)60219;
- Dokument 11: PROPOSAL\_101035874-I.T.A.R.-ISFP-2020-AG-RAD, Ares(2020)7078902;
- Dokument 12: PROPOSAL\_101035852-RE-TRUST-ISFP-2020-AG-RAD, Ares(2020)7078832;
- Dokument 13: PROPOSAL\_101035854-RELIVE-ISFP-2020-AG-RAD, Ares(2020)7078485;
- Dokument 14: PROPOSAL\_101035841-United4EU-ISFP-2020-AG-RAD, Ares(2020)7078492;
- Dokument 15: PROPOSAL\_101035865-MAGNA CARTA -ISFP-2020-AG-RAD, Ares(2020)7078559.

Das Dokument 1 entspricht der ersten Stufe der von Ihnen vorgeschlagenen Priorisierung (*die Kriterien nach denen die Bewertung erfolgt*). Anbei finden Sie eine Kopie des **Dokuments 1**.

Die Dokumente 2 bis 10 entsprechen der zweiten Stufe Ihrer Priorisierung (*die Berichte über Expert Reviews*). Da die Dokumente 2 bis 10 von Dritten stammen, ist die Kommission aufgrund Artikel 4(4) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verpflichtet, den Verfasser der Dokumente zu konsultieren. Deshalb haben wir alle Verfasser im Jahr 2020 durchgeführten Expert Reviews konsultiert. Leider dauerte es mehrere Wochen, bis wir ausreichende Antworten von den Verfassern erhielten, weshalb wir die vorgeschlagene Frist nicht einhalten konnten. Hierfür möchten wir uns entschuldigen. Zu dieser Konsultation hat die Kommission neun Antworten von den Autoren erhalten. Im Einklang mit Ihrer Forderung, sich auf die deutschen Praktiken zu konzentrieren, haben von den Expert Reviews, die die Deutsche NGOs betreffen nur die Verfasser von den Reviews der Projekten *JUMP - Exit work located in the social space* und *Radicalisation Prevention and Deradicalisation in Prison and Probation (formerly known as 'Taking Responsibility — Breaking away from Hate and Violence* auf unsere Konsultation geantwortet.

Mit den Dokumenten 11 bis 15 haben wir die Einreichungen für die Ausschreibung bearbeitet, die der dritten Stufe Ihrer vorgeschlagenen Priorisierung entspricht. Die Freigabe dieser Dokumente wird durch die in der Verordnung festgelegten Ausnahmen vom Recht auf Zugang verhindert.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Kommission keine Dokumente vorliegen, die der Beschreibung in Punkt 2 (*die Korrespondenz mit den Reviewern*) von Ihrem originellen Antrag entsprechen. Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, gilt das dort verankerte Recht auf Akteneinsicht nur für bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden. Da die Kommission über keine solchen Listen verfügt, ist sie nicht in der Lage auf ihre Anfrage zu Punkt 2 zu antworten.

### **In Bezug auf die Dokumente 2 bis 6**

Da die Dokumente 2 bis 10 von Dritten stammen, wurde der Verfasser der Dokumente konsultiert.

Nach Prüfung der **Dokumente 2 bis 6** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und unter Berücksichtigung der

Stellungnahme der Dritten kann Ihrem Antrag leider nicht stattgegeben werden, da die Offenlegung aufgrund der in Artikel 4(2) erster Gedankenstrich dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Die Verfasser der Dokumente lehnen eine Offenlegung der von ihnen an die Kommission übermittelten Dokumente unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 (Schutz des öffentlichen Interesses gegenüber dem kommerziellen Interesse) ab: Dokumente 2 bis 6 enthalten sensible Daten. Jede Offenlegung würde die geschäftlichen Interessen einer natürlichen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, gefährden.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten geprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass ein Zugang zu einer geschwärzten Fassung der Dokumente nicht möglich ist, da die oben genannten Ausnahmen für die gesamten Dokumente gelten und die Dokumente nach dem Schwärzen der sensiblen Informationen bedeutungslos wären.

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht. Die Kommission hat geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehen könnte, aber aus den oben genannten Gründen wurde kein solches Interesse festgestellt.

### **In Bezug auf die Dokumente 7 bis 10**

Im Konsultationen mit dem Verfasser der **Dokumente 7 bis 10**, hat der Verfasser der Dokumente zugestimmt mit einer Offenlegung der betroffenen Dokumente.

Dennoch dürfen die oben genannten Dokumente 7 bis 10 aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten (die Namen/Initialen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen).

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

## **In Bezug auf die Dokumente 11 bis 15**

Die Dokumente 11 bis 15 werden vollständig zurückgehalten, da eine vollständige Offenlegung durch die in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen vom Recht auf Zugang verhindert wird. Bei den Dokumenten 11 bis 15 handelt es sich um Zuschussanträge, die Informationen über Methoden, interne Organisation, besonderes Know-how, Strategie und andere spezifische proprietäre Informationen mit Wettbewerbswert enthalten.

Beispiele für solche geschützten Informationen in den Zuschussanträge sind die Beschreibung der geplanten Tätigkeiten, die Ausarbeitung spezifischer Ansätze für die beschriebenen Probleme, die Einbeziehung von Sachverständigen oder Partnern, Informationen über detaillierte operative Aspekte, Zeitpläne, Preisgestaltung und Begründung für die Verwendung der Ressourcen für die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Überwachungs- und Risikominderungsmaßnahmen.

Die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 (Schutz des öffentlichen Interesses gegenüber dem kommerziellen Interesse) ist daher auf diese Dokumente anwendbar.

Wir haben auch geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den vollständig zurückgehaltenen Dokumenten, indem eine unkenntlich gemachte Fassung der Dokumente zur Verfügung gestellt wird, gewährt werden könnte. Die übrigen Teile nach Schwärzung der vertraulichen Informationen wären jedoch sinnlos, da meine Dienststellen Ihnen nur die Informationen über das Projekt zur Verfügung stellen könnten, die Ihnen bereits aus den anderen teilweise freigegebenen Dokumenten vorliegen.

## **Hinweise**

Die Dokumente 7 bis 10, die von Dritten stammen, werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an diesen Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Dokument 1 wurde von der Europäischen Kommission erstellt. Sie können das angeforderte Dokument unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft des Dokuments unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel

BELGIQUE/BELGIË  
oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

